

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Norman R [REDACTED] ,

[REDACTED] O [REDACTED] Avenue, B [REDACTED] , USA,

gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt K [REDACTED] in T [REDACTED]
als Gebrechlichkeitspfleger,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Kläger wurde am [REDACTED] 1940 im Ghetto Warschau geboren. Als er fünf Monate alt war, fand seine Mutter den Tod. Anfang 1943 floh sein Vater mit ihm aus dem Ghetto. Der Kläger lebte dann bei einer christlichen Familie versteckt. Mit seinem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hatte der Kläger bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg.

Der Berufungsrichter stellt fest, der Kläger leide an einer Schizophrenie. Diese Geisteskrankheit sei nicht mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen. Die Beschwerde macht geltend, dabei werde

- 3 -

die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG außer acht gelassen. Das trifft nicht zu. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist die Geisteskrankheit nicht während der Ghettohaft oder binnen acht Monaten danach, sondern erst wesentlich später aufgetreten. Gegen diese Feststellung des Berufungsgerichts wendet sich die Beschwerde mit der Rüge, es seien beantragte und erfolgversprechende Aufklärungen unterlassen worden. Diese Beanstandung betrifft das Verfahren des Berufungsgerichts. Sie rechtfertigt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend ungeschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision; auf BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Der Kläger hat zunächst auch angeborene Missbildungen der Füße (Klumpfüße) als Verfolgungsschäden bezeichnet. Nach Einholung eines ihm ungünstigen orthopädischen Gutachtens durch das Landgericht ist er darauf nicht mehr zurückgekommen und hat seinen Heilverfahrensantrag, der zunächst auch die Klumpfüße als Verfolgungsschäden genannt hatte, auf das psychische Leiden beschränkt. Das Landgericht hat in seinem Urteil dargelegt, hinsichtlich der Klumpfußbildung habe der Kläger im Laufe des Rechtsstreits seine Ansprüche fallengelassen. Nachdem der Kläger auch in der Berufungsinstanz die Missbildung seiner Füße nicht mehr als Verfolgungsschaden geltend gemacht hat, beschränkt sich das Oberlandesgericht in seinem Urteil darauf, im Tatbestand das dem Kläger ungünstige orthopädische Gutachten zu nennen und mitzuteilen, der Kläger habe im Anschluß hieran seinen Sachvortrag auf sein psychisches Leiden beschränkt. Die Beschwerde wendet sich gegen dieses Verfahren. Sie meint, auch das Klumpfußleiden hätte vom Berufungsgericht beurteilt werden und - über die Vermutung gemäß § 28 Abs. 2 BGG - zur Entschädigung führen müssen. Der Beschwerde ist einzuräumen, daß es eine Antrags- (Klage-)rücknahme hinsichtlich einzelner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Leiden im Rechtssinne nicht gibt; der Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist ein einheitlicher. Indes geht auch das Berufungsgericht von einer solchen Teilrücknahme nicht aus. Es nimmt nur die Beschränkung des Sachvortrags des Klägers nach ihm ungünstiger Begutachtung zum Anlaß, von einer ausdrücklichen Beurteilung der Frage der ursächlichen Verknüpfung des angeborenen Klumpfußleidens mit der Verfolgung in den Entscheidungsgründen seines Urteils abzusehen. Durch dieses Verfahren wird keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe für die Zulassung der Revision getroffen. Es handelt sich vielmehr um eine in ihrer Bedeutung auf den Einzelfall beschränkte, verkürzte Behandlung des Streitstoffes, die durch das Prozeßverhalten des Klägers veranlaßt war.

Das gleiche gilt hinsichtlich der während des Rechtsstreits nicht als Verfolgungsschaden genannten Anomalie der Augen (Schielen und Sehschwäche).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

